

124. Sind die Vorschriften der §§ 308 und 313 StPD. auch dann nochmals zu beobachten, wenn ein bereits gemäß § 313 StPD. verkündeter Spruch der Geschworenen vorliegt? Kann das Verhören des Urteils auf einem Verstoße gegen diese Vorschriften verneint werden?

V. Straffenat. Ur. v. 21. Oktober 1914 g. B. V 1208/14.

I. Schwurgericht Münster.

Gründe:

„Die Beschwerde über das Verfahren bei der Bekanntgabe des Geschworenenentspruchs kann keinen Erfolg haben.

Da die Geschworenen in ihrem ersten vom Obmann kundgegebenen Spruche, der dem in das Sitzungszimmer wieder eingetretenen Angeklagten auch durch Verlesung verkündet worden war, unterlassen hatten, bei der Verneinung der Frage (IV 1a) nach mildernden Umständen das Stimmenverhältnis anzugeben, war der Spruch unvollständig, und waren die Geschworenen in dem nach § 309 StPD. einzuleitenden Berichtigungsverfahren gemäß § 311 Abs. 1 das. bei ihrer erneuten Beratung an keinen Teil des Spruches gebunden. Daraus folgt, daß der Spruch, der das Ergebnis des angeordneten Berichtigungsverfahrens und der erneuten Beratung der Geschworenen bildete und durch den der frühere Spruch nach allen Richtungen hin einer Umgestaltung hätte unterzogen werden können, sich als ein völlig neuer darstellte, der nach der Vorschrift des § 308 StPD. in seinem ganzen Umfang kundzugeben war. Der Beschwerdeführer rügt deshalb mit Recht, daß, wie durch das Sitzungsprotokoll bestätigt wird, nach der zweiten Beratung der Geschworenen nicht der ganze neue Spruch, sondern nur der nunmehr das Stimmenverhältnis angegebende, verneinende Spruch zu der Frage (IV 1a) vom Obmann kundgegeben und sodann nach seinem -- des Beschwerdeführers -- Wiedereintritt in das Sitzungszimmer ihm durch Verlesung verkündet worden ist.

Der gerügte Verstoß kann jedoch den Bestand des Urteils nicht in Frage stellen, weil es nicht auf ihm beruht (§ 376 StPD). Das Gericht hat den ersten Spruch, wie die Anordnung des Berichtigungsverfahrens erkennen läßt, daraufhin geprüft, ob er im Sinne des § 309 mangelhaft war. Ergab das Berichtigungsverfahren, daß weitere Änderungen des Spruches als die Hinzufügung des Stimmenverhältnisses bei der Antwort auf die Frage IV 1a nicht vorgenommen waren, der zweite Spruch, abgesehen von dieser Hinzufügung, vielmehr mit dem ersten völlig übereinstimmte, so kam es sachlich nur auf die Feststellung dieses Ergebnisses an. Daß über die sonstige Übereinstimmung des zweiten Spruches mit dem ersten irgend ein Zweifel bestanden habe, hat der Beschwerdeführer nicht behauptet. Das von ihm unter Hinweis auf Löwe-Rosenberg angezogene Urteil des Reichsgerichts vom 15. November 1895, abgedruckt in RGSt. Bd. 27 S. 411, beruht auf der Annahme, daß in dem damaligen Falle für die Tatsache einer vorgenommenen Nachprüfung des Geschworenenanspruchs durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts keine Gewähr bestanden habe. Für eine solche Annahme besteht aber im vorliegenden Falle kein Anhalt.

Hiernach war die Revision als unbegründet zu verwerfen."